

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Deutsch als verpflichtende Umgangssprache an Schulen („Schulhofsprache“)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob ihr baden-württembergischen Schulen bekannt sind – und ggf. welche – an denen nach dem Vorbild von allgemein bildenden Berliner Schulen (wie der Herbert-Hoover-Sekundarschule oder der Gustav-Falke-Grundschule) Schulverwaltung, Lehrerschaft, Eltern und Schüler gemeinsam freiwillige Schulvereinbarungen getroffen oder Hausordnungen erlassen haben, welche Deutsch (sofern Schulsprache) als verpflichtende Umgangssprache auch außerhalb des Unterrichtes vorschreibt;
2. ob sie – falls Ziffer 1 verneint wird – den allgemein bildenden Schulen zu empfehlen gedenkt, unter Einbeziehung der Schulkonferenz den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache an den allgemein bildenden Schulen (sofern dies nicht fremdsprachliche Schulen sind) auch ausserhalb des Unterrichtes als integralen Bestandteil von Hausordnungen oder Inhalt von Dienst- oder Schulvereinbarungen oder Selbstverpflichtungen zu verankern und damit verbindlich zu machen;
3. ob sie gedenkt, Lehrkräfte und Schüler für ein Engagement zum ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache in dieser Weise aufzufordern, zu gewinnen und zu motivieren – etwa nach dem Vorbild des sogenannten „Streitschlichter-Programms“ an den Schulen;
4. ob sie – und verneinendenfalls, weshalb nicht – der Meinung ist, dass die flächendeckende Einführung einer „verbindlichen Schulsprache Deutsch“ eine effektive Maßnahme der Integration ausländischer Schüler wäre;

5. ob sie – und ggf. warum nicht, sofern § 22 Schulgesetz nicht einschlägig sein sollte – den allgemein bildenden Schulen in Bezirken mit hohem Ausländeranteil gesetzlich die Einrichtung von sogenannten „Deutsch-Garantie-Klassen“ mit einem Deutsch-Aufnahmetest nach dem Vorbild der Gustav-Falke-Schule in Berlin ermöglichen will, um die Abwanderung von deutschen, aber auch ausländischen Kindern mit bildungsnahen Eltern, die wegen eines hohen Ausländeranteils um die Ausbildung ihrer Kinder fürchten, zu vermeiden bzw. zu stoppen;

II. über einen Kabinettsbeschluss die Bildungsministerin aufzufordern, den allgemeinbildenden Schulen im Land generell zu empfehlen, Vereinbarungen zu treffen oder Hausordnungen dahingehend zu ändern, dass die deutsche Sprache auch außerhalb des Unterrichts als verpflichtende Umgangssprache verbindlich eingeführt wird.

30. 01. 2017

Dr. Meuthen, Baron  
und Fraktion

#### Begründung

Ab etwa 2006 haben die Schulkonferenzen etlicher Berliner Schulen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, Änderungen der Hausordnung oder schriftlicher Selbstverpflichtungen der Schüler entschieden, die deutsche Sprache auch außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände vorzuschreiben.

Wie das sog. „Herbert-Hoover-Experiment“ in Berlin zeigte, erfolgte seitdem keine Grüppchen- und Cliquenbildung mehr entlang sprachlich-ethnokultureller Bruchlinien. Seit der Einführung der Deutschpflicht an ausgewählten Berliner Schulen ist dort die Gewalt spürbar zurückgegangen, die Konfliktlotsen wurden arbeitslos. Zudem hat sich die Sprachkompetenz, auch und gerade bei mündlichen Leistungen aller Schüler in diesen Modellschulen verbessert. Auch der Leiter des Zentrums für Türkeistudien kommt zu dem Schluss: „Wer in Deutschland Karriere machen will, soll in der Schule ausschließlich Deutsch sprechen.“

Verbindliches Deutsch an Schulen ist zudem pädagogisch ein sinnvolles Mittel und eine vernünftige Maßnahme, weil es der schulischen und damit gesellschaftlichen sowie späteren beruflichen Integration von Migrantenkindern dient. Die Deutschpflicht kann auch helfen, die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern. Eine gemeinsame Sprache verbindet, mangelnde sprachliche Kommunikation trennt. An manchen Schulen sind muttersprachlich Deutsch sprechende Kinder inzwischen die Minderheit. Die Integration wird somit gefördert, wenn dort aufgrund freiwilliger Vereinbarungen Deutsch auch auf dem Pausenhof gesprochen wird.

In Baden-Württemberg besteht über § 47 Absatz 5 Nr. 1 des Schulgesetzes die Möglichkeit – aber auch Verpflichtung – die aus Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zusammengesetzte Schulkonferenz über Fragen der Schul- und Hausordnung mitbestimmen zu lassen.

Desweiteren sollten die Schulen die Möglichkeit haben, die Aufnahme eines Schülers vom Bestehen einer Prüfung im Fach Deutsch abhängig zu machen; dieser Modellversuch („Deutsch-Garantie-Klassen“) hat an der Gustav-Falke-Schule in Berlin viel Zuspruch gefunden und deutsche Eltern bewogen, ihre Kinder an Schulen mit hohem Ausländeranteil zu belassen. § 22 des Schulgesetzes („Weiterentwicklung des Schulwesens“) bietet heute schon die Möglichkeit von „Schulversuchen“.

Baden-Württemberg sieht sich auf vielen Feldern als innovativstes Bundesland; nach Meinung der Antragsteller hat insofern aber das vielgeschmähte Bundesland Berlin eine Vorreiterstellung eingenommen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 Nr. 31-6521.-D/641/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
I. zu berichten,*

*1. ob ihr baden-württembergische Schulen bekannt sind – und ggf. welche – an denen nach dem Vorbild von allgemein bildenden Berliner Schulen (wie der Herbert-Hoover-Sekundarschule oder der Gustav-Falke-Grundschule) Schulverwaltung, Lehrerschaft, Eltern und Schüler gemeinsam freiwillige Schulvereinbarungen getroffen oder Hausordnungen erlassen haben, welche Deutsch (sofern Schulsprache) als verpflichtende Umgangssprache auch außerhalb des Unterrichts vorschreibt;*

Zu I. 1.:

Dem Kultusministerium sind keine entsprechenden Schulen bekannt.

*2. ob sie – falls Ziffer 1 verneint wird – den allgemeinbildenden Schulen zu empfehlen gedenkt, unter Einbeziehung der Schulkonferenz den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache an den allgemein bildenden Schulen (sofern dies nicht fremdsprachliche Schulen sind) auch außerhalb des Unterrichts als integralen Bestandteil von Hausordnungen oder Inhalt von Dienst- oder Schulvereinbarungen oder Selbstverpflichtungen zu verankern und damit verbindlich zu machen;*

Zu I. 2.:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, den (öffentlichen) allgemein bildenden Schulen zu empfehlen, den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache außerhalb des Unterrichts verbindlich zu machen.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg bestimmt ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde haben (Art. 2 a). Die Würde des Menschen und das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden überdies auch durch das Grundgesetz garantiert. Von diesen Gewährleistungen umfasst ist auch das Recht, mit anderen Menschen in der eigenen Sprache zu kommunizieren (vgl. dazu allgemein auch Kichhof in: Isensee/ders. [Hrsg.], Handbuch des Staatsrechts, Band II, 3. Aufl. 2004, § 20 Deutsche Sprache, Rn. 3, 114 ff.; Lässig, Deutsch als Gerichts- und Amtssprache, 1980, S. 60 ff., 90). Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude oder auf dem übrigen Schulgelände in einer anderen Sprache als in der deutschen Sprache zueinander sprechen, bewegen sich damit innerhalb des Schutzbereichs des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Soweit der Staat die Vorgabe zur Rede in der deutschen Sprache verbindlich statuieren würde, läge darin ein Grundrechtseingriff, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Voraussetzung wäre hierfür ein Parlamentsgesetz, das sowohl formell als auch materiell dem Grundgesetz entspräche. Es handelt sich insofern um eine wesentliche Angelegenheit, zu deren Regelung der parlamentarische Gesetzgeber berufen wäre.

Gemäß § 23 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (nachfolgend: Schulgesetz) ist die Schule im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen zu erlassen; Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

Diese sogenannte schulrechtliche Generalklausel beinhaltet keine Befugnis, Schulordnungen zu erlassen, die die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände reglementiert. Zum Erziehungs- und Bildungsauftrag bestimmt das Schulgesetz, dass über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und

Fertigkeiten hinaus die Schule insbesondere gehalten ist, die Schülerinnen und Schüler zur Menschlichkeit, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern (§ 2 Abs. 2).

Die Regelung eines Verbots der Verständigung in der nicht-deutschen Sprache durch Kinder und Jugendliche mit anderer Herkunftssprache widerspräche dieser Vorgabe aufgrund des oben beschriebenen freiheitsrechtlichen Hintergrunds. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften müssen jedoch dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule entsprechen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 1 Schulgesetz).

Diese Ausführungen gelten auch für den Erlass einer Hausordnung, welche sich personell über die Schülerinnen und Schüler hinaus auch auf sonstige Personen auf dem Schulgelände erstrecken würde. Soweit der Gesetzgeber in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich die deutsche Sprache als Amtssprache normiert hat, sind diese Vorschriften im Kontext der jeweiligen Regelungsmaterie zu betrachten (vgl. nur § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 184 Gerichtsverfassungsgesetz). Selbstverpflichtungen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, in denen der Verzicht auf die Kommunikation in der nicht-deutschen Herkunftssprache erklärt würde, könnten zwar abgegeben werden, wären aber jederzeit frei widerruflich.

*3. ob sie gedenkt, Lehrkräfte und Schüler für ein Engagement zum ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache in dieser Weise aufzufordern, zu gewinnen und zu motivieren – etwa nach dem Vorbild des sogenannten „Streitschlichter-Programms“ an den Schulen;*

*4. ob sie – und verneinendenfalls, weshalb nicht – der Meinung ist, dass die flächendeckende Einführung einer „verbindlichen Schulsprache Deutsch“ eine effektive Maßnahme der Integration ausländischer Schüler wäre;*

Zu I. 3. und I. 4.:

Das Kultusministerium gedenkt nicht, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler für ein Engagement zum ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache in der geschilderten Weise aufzufordern.

Eine differenzierte Sprachbeherrschung des Deutschen wird durch den schulischen Unterricht sowohl für Muttersprachler als auch für Kinder und Jugendliche, die eine andere Herkunftssprache mitbringen, verwirklicht.

Um ein positives Miteinander zu schaffen und Kinder und Jugendliche integrieren zu können, müssen deren individuelle biographische Voraussetzungen und Identität berücksichtigt werden. Die Entscheidung freiwillig – ohne Vereinbarung – auf eine Verständigung in der nicht-deutschen Herkunftssprache zu verzichten, steht den Schülerinnen und Schülern aber jederzeit frei.

*5. ob sie – und ggf. warum nicht, sofern § 22 Schulgesetz nicht einschlägig sein sollte – den allgemeinbildenden Schulen in Bezirken mit hohem Ausländeranteil gesetzlich die Einrichtung von sogenannten „Deutsch-Garantie-Klassen“ mit einem Deutsch-Aufnahmetest nach dem Vorbild der Gustav-Falke-Schule in Berlin ermöglichen will, um die Abwanderung von deutschen, aber auch ausländischen Kindern mit bildungsnahen Eltern, die wegen eines hohen Ausländeranteils um die Ausbildung ihrer Kinder fürchten, zu vermeiden bzw. zu stoppen;*

Zu I. 5.:

Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz können, wenn die Entwicklung des Bildungswesens, veränderte Lebens- und Berufsaufgaben oder die Wahrung der Einheit des deutschen Schulwesens es notwendig machen, Schulversuche eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere zur Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse, insbesondere neuer Organisationsformen für Unterricht und Erziehung (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Schulgesetz).

Ein entsprechendes Erfordernis wird bezogen auf die Einrichtung sogenannter „Deutsch-Garantie-Klassen“ nicht gesehen.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg bestimmt, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und das öffentliche Schulwesen nach diesem Grundsatz zu gestalten ist (Art. 11 Abs. 1, 2). Die den Dispens von den schulgesetzlichen Bestimmungen eröffnende Norm des § 22 Schulgesetz muss sich selbst innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben halten. Notwendig sind Schulversuche damit nur innerhalb des durch die Landesverfassung vorgegebenen Rahmens.

Eine solche Erprobung plant die Landesregierung deshalb nicht.

*II. über einen Kabinettsbeschluss die Bildungsministerin aufzufordern, den allgemein bildenden Schulen im Land generell zu empfehlen, Vereinbarungen zu treffen oder Hausordnungen dahingehend zu ändern, dass die deutsche Sprache auch außerhalb des Unterrichts als verpflichtende Umgangssprache verbindlich eingeführt wird.*

Zu II.:

Es wird auf die Antwort zur Ziffer I. 2. verwiesen.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport